



Die Vertreterversammlung der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen hat aufgrund des § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Hessisches Architekten- und Stadtplanergesetz (HASG) vom 30. November 2015 (GVBl., S. 457, 478ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2023 (GVBl., S. 477) auf ihrer Vertreterversammlung vom 28. November 2023 die folgende Satzung der Akademie der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen (Staatsanzeiger für das Land Hessen – StAnz – 2023, S. 1722) beschlossen:

Satzung der Akademie der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen

§ 1 Name, Trägerschaft und Sitz

Als Einrichtung der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen (AKH) wird eine Akademie errichtet. Die Akademie führt die Bezeichnung „Akademie der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen“.

§ 2 Aufgaben

- (1) Aufgabe der Akademie ist die Aus-, Fort- und Weiterbildung auf dem Gebiet des Planens und Bauens. Die Akademie stellt die Ergebnisse ihrer Arbeit der Öffentlichkeit zur Verfügung. Zu diesem Zweck werden Lehrveranstaltungen aller Art, wie Seminare, Tagungen, Vorträge, Kurse und Exkursionen, durchgeführt. Sie wenden sich mit ihrem Angebot an die Architekten aller Fachrichtungen und Tätigkeitsarten sowie auch an sonstige sich mit Planen und Bauen befassende Personen und Gruppen.
- (2) Der Vorstand der AKH kann ihr weitere Aufgaben zuweisen, soweit sie den Aufgaben nach Absatz (1) nicht widersprechen.
- (3) Die Akademie ist offen für ein Zusammenwirken mit den Hochschulen des Landes und anderen Weiterbildungseinrichtungen. Ihre Veranstaltungen sind öffentlich.
- (4) Die Akademie ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie erstrebt keinen Gewinn, sondern verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

§ 3 Beratende Gremien

- (1) Es wird ein Ausschuss für Aus-, Fort- und Weiterbildung eingerichtet.
- (2) Die Vertreterversammlung der AKH kann darüber hinaus einen Beirat berufen.

§ 4 Aufgaben der Vertreterversammlung der AKH

- (1) Die Vertreterversammlung beschließt über grundsätzliche Maßnahmen zur Erfüllung der Aufgaben der Akademie.
- (2) Die Vertreterversammlung fasst die Beschlüsse über die Satzung der Akademie, ihre Änderungen und über die Auflösung der Akademie.

§ 5 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand der AKH ist für alle Angelegenheiten der Akademie zuständig, soweit diese nicht der Vertreterversammlung zugewiesen sind. Im Übrigen gilt § 12 der Hauptsatzung, insbesondere § 12 Abs. 4, entsprechend.

§ 6 Aufgaben des Ausschusses für Aus-, Fort- und Weiterbildung

Aufgaben des Ausschusses für Aus-, Fort- und Weiterbildung sind die

- Beratung von Grundsatzfragen zur Ausbildung und Forschung,
- Vorbereitung und Beratung von Programmen zur Fort- und Weiterbildung und
- Vorlage von Vorschlägen und Programmen zur Genehmigung durch den Vorstand der AKH.

§ 8 Schlussbestimmungen

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gilt die Satzung der AKH entsprechend.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.